GRUNDSTEUERBEFREIUNGSGESETZ 1995

§ 1 – Gegenstand der Befreiung

Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine ***Zusicherung der Förderung*** nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBL. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. I 131/2001, und des ***Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes*** 1991- BWFG 1991, LGBI. Nr. 53, in der Fassung LGBl. 38/2002, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 58/1995)

§ 2 – Befreiungszeitraum

1. Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von ***15 Jahren*** gewährt.
2. Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr, mit dem der ***Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid*** für die gemäß § 53 Bewertungsgesetz 1955, BGBL. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 21/1995 und die Kundmachung BGBL. Nr. 50/1995, ***abgeschlossene*** begünstigte ***Bauführung*** wirksam wird.
3. Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht fristgerecht eingebracht, so kann die Steuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages ***nächstfolgenden 1. Jänner*** für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gemäß Abs. 1 und 2 gewährt werden.

§ 3 – Verfahren

1. Die Grundsteuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Der Antrag auf Grundsteuerbefreiung ist ***innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ausstellung*** des Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheides bei der Gemeinde einzubringen.
3. Dem Antrag ist die Zweitschrift der ***Erklärung zur Feststellung*** des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die ***Zusicherung der Wohnbauförderung*** beizuschließen.
4. Für das Verfahren gilt die Landesabgabenordnung - LAO, LGBL, Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 – Ausmaß der Steuerbefreiung

1. ***Das Ausmaß*** der Grundsteuerbefreiung ***ist*** im Steuerbefreiungsbescheid ***mit einem Hundertsatz festzusetzen***, um den der Jahresbetrag der Grundsteuer des Steuergegenstandes gekürzt wird.
2. Für die Ermittlung des Hundertsatzes ist das Verhältnis des Einheitswertes des gesamten Steuergegenstandes ***(Bodenwert und Gebäudewert)*** zum Einheitswert der begünstigten Bauführung maßgebend. Der so ermittelte Hundertsatz ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.
3. Bei Änderung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 während des Befreiungszeitraumes ist das Ausmaß der Steuerbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag neu festzusetzen.

§ 5 – Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung

1. Wird die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinsenzuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden.
2. Die Landesregierung hat der Gemeinde die Maßnahmen nach Abs. 1 mitzuteilen.

§ 6 – Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Grundsteuerbefreiung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Steuergegenstandes.

§ 7 – Übergangsbestimmungen

1. Für Neubauten und Aufbauten gemäß § 1, für die der Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid vor dem 1. Jänner 1996 wirksam wurde, kann die Grundsteuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gewährt werden.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Grundsteuerbefreiungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, sofern dieses Gesetz hinsichtlich des Gegenstandes der Befreiung für den Steuerschuldner nicht günstigere Regelungen enthält.
3. Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilten rechtskräftigen Grundsteuerbefreiungen bleiben unberührt, sofern nicht das Ausmaß der Befreiung gemäß § 4 Abs 3 neu festzusetzen ist.
4. Werden Baulichkeiten, die nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LBGL. Nr. 6/1953 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 8/1955, 12/1967, 19/1969, 4/1980 und der Kundmachung LGBI Nr. 48/1969, befreit sind, ihrer Zweckbestimmung als Wohnraum entzogen, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung.

§ 8 – Inkrafttreten

1. ***Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.***
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
   - Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBI. Nr. 6/1951 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 14/1967 und der Kundmachung LGBI. Nr. 25/1967.
   - Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBI. Nr. 6/1953 in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 8/1955, 12/1967, 19/1969, 4/1980 und der Kundmachung LGBI. Nr. 48/ 1969.